

Geschäftsverzeichnismr. 7340

Entscheid Nr. 77/2021
vom 27. Mai 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7bis § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Familiengericht des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Dezember 2019, dessen Ausfertigung am 10. Januar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des niederländischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7*bis* § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung, in Kraft getreten am 12. Juli 2018, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern darin nur für Familienmitglieder eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung ihres Antrags auf Familienzusammenführung und dem Tag, an dem ihnen dieses Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, einem erlaubten Aufenthalt im Sinne von Paragraph 2 Nr. 2 gleichgesetzt wird, nicht aber für Familienmitglieder eines Belgiers im Sinne von Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 7*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit in der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches hinsichtlich des Erwerbs oder der Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit muss der Ausländer seinen Hauptwohnnort in Belgien auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts festgelegt haben, dies sowohl zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrags beziehungsweise seiner Erklärung als auch während des unmittelbar vorhergehenden Zeitraums. Sowohl der legale Aufenthalt als auch der Hauptwohnnort müssen ununterbrochen sein.

§ 2. Unter legalem Aufenthalt ist zu verstehen:

1. hinsichtlich des Zeitpunkts der Einreichung des Antrags oder der Erklärung: aufgrund des Ausländergesetzes ist es dem Antragsteller gestattet oder erlaubt, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen,

2. hinsichtlich des vorhergehenden Zeitraums: aufgrund des Ausländergesetzes oder des Regularisierungsgesetzes ist es dem Antragsteller gestattet oder erlaubt, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen.

Für Bürger der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder wie erwähnt in Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung ihres Antrags und dem Tag, an dem ihnen dieses Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, mit einem erlaubten Aufenthalt im Sinne von § 2 Nr. 2 gleichgesetzt.

Für Flüchtlinge, die gemäß dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung ihres Antrags auf internationalen Schutz und dem Tag, an dem ihnen der zuständige Minister die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkennt, mit einem erlaubten Aufenthalt im Sinne von § 2 Nr. 2 gleichgesetzt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Dokumente, die als Nachweis eines in Absatz 1 erwähnten Aufenthalts berücksichtigt werden.

§ 3. In den durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehenen Fällen wird der ununterbrochene Charakter des in § 2 erwähnten Aufenthalts nicht durch zeitweilige Abwesenheiten von maximal sechs Monaten beeinträchtigt, sofern diese Abwesenheiten insgesamt ein Fünftel der durch vorliegendes Gesetzbuch im Rahmen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit verlangten Zeiträume nicht übersteigen ».

B.1.2. Diese Bestimmung wurde durch Artikel 379 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » eingefügt und durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 « zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » ersetzt.

Ein Ausländer, der seinen Hauptwohntort in Belgien hat und der die belgische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, unterliegt nach dieser Bestimmung dem Erfordernis des legalen Aufenthalts. Es handelt sich um eine Bestimmung mit allgemeiner Tragweite, die insbesondere auf die in Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit genannten Fälle angewandt werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006 2007, DOC 51-2760/002, S. 595).

Bei der Annahme des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, das die Artikel 7*bis* und 12*bis* in das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit eingefügt beziehungsweise darin abgeändert hat, wurde betont:

« Cette disposition [l'article 7bis] précise que l'introduction d'une demande qui vise à l'obtention de la nationalité belge ne peut se faire que par un étranger qui est en séjour légal en Belgique au moment de l'introduction de cette demande.

Il serait en effet paradoxal de permettre à une personne d'introduire une demande de nationalité belge alors qu'elle n'est même pas – au moment de l'introduction de cette demande – en séjour légal sur le territoire.

Par ailleurs, une définition de la notion de séjour légal est arrêtée pour l'application du CNB afin de mettre un terme aux divergences d'interprétation dont cette notion a fait l'objet » (ebenda, DOC 51-2760/033, SS. 7 und 8).

Durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 sollte der Erwerb der Staatsangehörigkeit strengeren Voraussetzungen unterworfen und migrationsneutral gestaltet werden sowie von der Teilnahme an einem erfolgreichen Integrationsprogramm abhängig gemacht werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0476/001, S. 3). Mit der Ersetzung von Artikel 7bis des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit durch dieses Gesetz wurden die gleichen Ziele verfolgt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-0476/015, SS. 71 und 76).

Diese Einfügung wurde im Rahmen der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Si, à la faveur de la réforme précédente, la loi précitée permettait de savoir précisément quels types de séjour étaient requis dans le chef de l'étranger au moment de sa déclaration, elle n'a cependant pas précisé clairement la nature du séjour qui précède cette déclaration, ce qui a généré une jurisprudence très partagée sur cette question. Cela a débouché sur une application divergente et incohérente des dispositions du Code qui règlent spécifiquement l'acquisition de la nationalité.

Pour des motifs évidents de bonne administration et de sécurité juridique, la présente proposition de loi impose à l'étranger d'être immédiatement en séjour légal en Belgique et d'y avoir enregistré sa résidence principale, et ce tant au moment de sa déclaration que pour la période qui précède cette déclaration. Dans un souci de clarté maximale, la présente proposition de loi vise à donner du séjour légal une définition uniforme et générale » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0476/001, S. 4);

und

« Désormais, la condition d'un séjour légal ininterrompu pour les périodes de séjour préalables à la demande ou à la déclaration est applicable à l'ensemble des procédures d'acquisition de la nationalité. Il convient de souligner que le caractère ininterrompu porte tant sur la présence physique de l'étranger sur le territoire belge (séjour de fait ininterrompu en Belgique) que sur le caractère légal de son séjour.

Est donc ainsi définitivement tranchée une controverse jurisprudentielle sur la question de l'incidence d'une interruption dans les périodes légales sur le processus d'acquisition de la nationalité.

Cette condition supplémentaire d'une période ininterrompue en fait et en droit est pleinement justifiée : elle exprime notre souhait que l'étranger s'ancre véritablement dans sa communauté d'accueil » (ebenda, S. 6).

B.1.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 7bis § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der durch Artikel 138 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung » eingefügt wurde.

Nach dieser Bestimmung wird hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit für Bürger der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder im Sinne von Artikel 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (nachstehend: Ausländergesetz) der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung eines Antrags auf Familienzusammenführung und dem Tag, an dem ihnen dieses Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, als Zeitraum des legalen Aufenthalts berücksichtigt. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juni 2018 heißt es diesbezüglich:

« Cette modification vise à inscrire explicitement la règle de principe de l'effet déclaratif du séjour des citoyens de l'Union européenne et des membres de leur famille ainsi que du séjour des réfugiés, à l'article 7bis, § 2, du Code de la nationalité belge qui définit ce qu'il convient d'entendre par séjour légal pour l'application des dispositions du Code de la nationalité belge en matière d'acquisition et de recouvrement de la nationalité belge.

En effet, les citoyens de l'Union européenne et les membres de leur famille (qu'ils aient ou non la nationalité d'un État membre) tirant leur droit de séjour directement du droit communautaire, il y a lieu de considérer que la reconnaissance de ce droit présente un caractère déclaratif. Il en résulte que ces étrangers sont censés bénéficier rétroactivement de ce droit de séjour depuis le moment de l'introduction de leur demande et non, à partir du moment auquel la décision de reconnaissance de ce droit a été prise ou auquel le titre de séjour matérialisant ce droit a été délivré.

De fait, l'effet déclaratif est unanimement reconnu dans les directives européennes, la jurisprudence de la Cour de Justice de l'Union européenne, le Conseil d'État et le Conseil du Contentieux des étrangers (voir CJUE (GC), C 408/03, *Commission c. Belgique*, 23 mars 2006, § 62 63, Recueil de jurisprudence 2006 I 02647; CJUE, C 157/03, *Commission c. Espagne*, 14 avril 2005, § 28, Recueil de jurisprudence 2005 I 02911; C.E., n° 216 205, 9 novembre 2011, A. 197 638/XIV 32 461; Civ. Anvers, 11 juin 2015, RG n° 14/4364/B).

Concrètement, il convient de tenir compte de l'effet déclaratif de cette reconnaissance et par conséquent de prendre en considération tous les documents de séjour délivrés aux personnes considérées durant la période de traitement de leur demande » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/001, SS. 179-180).

B.1.4. Die Artikel 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 « zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » legen fest, welche Aufenthaltsdokumente als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gelten.

Artikel 3 dieses königlichen Erlasses bestimmt:

« Folgende Aufenthaltsdokumente sind als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen:

1. der Aufenthaltsschein ' B. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister ', erstellt gemäß Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
2. der Aufenthaltsschein ' C. Personalausweis für Ausländer ', erstellt gemäß Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
3. der Aufenthaltsschein ' Daueraufenthalt EG ', erstellt gemäß Anlage 7*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
4. die ' Anmeldebescheinigung ', erstellt gemäß Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
5. das ' Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts ', erstellt gemäß Anlage 8*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
6. die ' Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ', erstellt gemäß Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
7. die ' Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ', erstellt gemäß Anlage 9*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ».

Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 in der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt:

« Folgende Aufenthaltsdokumente sind als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen:

1. der Aufenthaltsschein ‘ A. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister B - zeitweiliger Aufenthalt ’, erstellt gemäß Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. der Aufenthaltsschein ‘ B. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister ’, erstellt gemäß Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

3. die ‘ H. Blaue Karte EU ’, erstellt gemäß Anlage 6*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

4. der ‘ C. Personalausweis für Ausländer ’, erstellt gemäß Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

5. der Aufenthaltsschein ‘ Daueraufenthalt EG ’, erstellt gemäß Anlage 7*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

6. die ‘ Anmeldebescheinigung ’, erstellt gemäß Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

7. das ‘ Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts ’, erstellt gemäß Anlage 8*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

8. die ‘ Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ’, erstellt gemäß Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

9. die ‘ Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ’, erstellt gemäß Anlage 9*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

10. das gemäß Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erstellte Dokument, sofern es in folgenden Fällen ausgestellt worden ist:

a) wenn es dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten unmöglich ist, den Ausländer unverzüglich in die Bevölkerungsregister einzutragen, oder wenn es ihm unmöglich ist, dem Ausländer das Aufenthaltsdokument, auf das er Anrecht hat, auszustellen,

b) wenn es dem für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Minister oder seinem Beauftragten unmöglich ist, über den Antrag auf Erneuerung der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis, den der Ausländer vor Ablauf seiner derzeitigen Aufenthaltserlaubnis eingereicht hat, zu befinden ».

B.2.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 7*bis* § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er nur auf Familienmitglieder eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 40*bis* des Ausländergesetzes Anwendung finde, jedoch nicht auf die Familienmitglieder eines Belgiers im Sinne von Artikel 40*ter* desselben Gesetzes.

B.2.2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine autonome Wirkung, da er ausschließlich in Bezug auf die « Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten » gilt, die in der Konvention anerkannt sind (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2013, *X und andere gegen Österreich*, § 94).

Der vorliegende Richter erwähnt keine anderen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit deren Artikel 14. Folglich prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage nicht, sofern sie auf einem Verstoß gegen Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beruht.

B.2.3. Die beim vorlegenden Richter anhängige Streitigkeit bezieht sich nicht auf den Zeitraum, der notwendigerweise mit dem Warten auf eine Entscheidung über den ersten Antrag eines in Belgien ankommenden Ausländers auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts verbunden ist. Die Klägerin vor dem vorlegenden Richter verfügte nämlich bereits seit mehr als drei Jahren über einen legalen Aufenthalt aufgrund eines im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung mit einem Drittstaatsangehörigen erteilten Aufenthaltsscheins A im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013, als ihr Ehepartner die belgische Staatsangehörigkeit erwarb und sie folglich einen Antrag auf

Familienzusammenführung mit einem Belgier gemäß Artikel 40ter des Ausländergesetzes stellte.

B.2.4. Der Vorlageentscheidung lässt sich weder entnehmen, dass der belgische Zusammenführende in der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache sein Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen hat, noch, dass sich seine Familienmitglieder auf einer anderen Grundlage auf Rechte aus dem Recht der Europäischen Union berufen können. Folglich beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Familienmitglieder eines statischen Belgiers im Sinne von Artikel 40ter § 2 des Ausländergesetzes.

B.2.5. Die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitigkeit bezieht sich auf die Folge, die eine Unterbrechung hinsichtlich des legalen Charakters des Aufenthalts aufgrund des Ablaufs der Gültigkeit des bestehenden Aufenthaltsrechts vor Erlass einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts anderer Art für einen späteren Antrag auf Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit hat. Diese Unterbrechung wird vorliegend vom vorlegenden Richter mit dem Umstand in Zusammenhang gebracht, dass für die Familienmitglieder eines Belgiers der Zeitraum zwischen der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts aus Gründen der Familienzusammenführung im Sinne von Artikel 40ter des Ausländergesetzes und dem Zeitpunkt, an dem ihnen ein Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, nicht mit einem legalen Aufenthalt gleichgesetzt wird.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung der Vorabentscheidungsfrage auf diesen Fall.

B.3. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juni 2018 wurde ein Abänderungsantrag eingereicht, der das Ziel verfolgte, den Anwendungsbereich der in Frage stehenden Bestimmung auch auf die Familienmitglieder eines Belgiers auszuweiten. Dieser Abänderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

« Au premier alinéa proposé, insérer les mots ‘ et les membres de la famille de Belges tels que définis à l’article 40ter ’ après les mots ‘ définis à l’article 40bis ’ ».

Dieser Abänderungsantrag wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Comme le souligne le Conseil du Contentieux des étrangers, l’effet déclaratif du séjour des membres de la famille des citoyens de l’UE doit également être constaté pour les membres

de la famille de belges, qui sont assimilés aux citoyens de l'UE par la loi du 15 décembre 1980 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/003, S. 110).

Dieser Abänderungsantrag wurde abgelehnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/006, S. 58). Der Gesetzgeber hat sich mithin bewusst dafür entschieden, den Anwendungsbereich der in Rede stehenden Bestimmung auf die Familienmitglieder eines Unionsbürgers zu beschränken.

B.4.1. Hinsichtlich der Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts gibt es einige objektive Unterschiede zwischen der Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger beziehungsweise mit einem nicht stischen Belgier einerseits und der Familienzusammenführung mit einem stischen Belgier im Sinne von Artikel 40*ter* § 2 des Ausländergesetzes andererseits.

B.4.2. Artikel 40*bis* des Ausländergesetzes stellt die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten » in das innerstaatliche Recht dar. Aus Artikel 40*bis* des Ausländergesetzes in Verbindung mit Artikel 40 dieses Gesetzes geht hervor, dass die erstgenannte Bestimmung das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates ist, regelt.

Bei der Ausarbeitung von Artikel 40*bis* des Ausländergesetzes musste der Gesetzgeber die Verpflichtungen einhalten, die der belgische Staat als Mitgliedstaat der Union in Bezug auf die Freizügigkeit eingegangen ist.

Die Möglichkeit für die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, sich auf Artikel 40*bis* des Ausländergesetzes zu berufen, um diesem Bürger nachzukommen, soll die Ausübung eines der grundsätzlichen Ziele der Union, nämlich die Verwirklichung der Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten, unter objektiven Bedingungen der Freiheit und Menschenwürde ermöglichen (Erwägungen 2 und 5 der Richtlinie 2004/38/EG).

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weist das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen, in das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates einzureisen und sich zu den im Vertrag über die Arbeitsweise der

Europäischen Union genannten Zwecken dort aufzuhalten, eine deklaratorische Beschaffenheit auf, wenn es direkt durch diesen Vertrag oder, je nach Fall, durch die zu seiner Ausführung festgelegten Bestimmungen gewährt wird.

Die Ausstellung eines Aufenthaltsscheins an einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates und seine Familienangehörigen ist dann nicht als eine Handlung, die Rechte entstehen lässt, anzusehen, sondern als eine Handlung eines Mitgliedstaates, die dazu dient, die individuelle Situation eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates im Hinblick auf die Bestimmungen des Unionsrechts festzustellen (EuGH, 17. Februar 2005, C-215/03, *Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie*, Randnrn. 17 und 18; 23. März 2006, C-408/03, *Kommission gegen Belgien*, Randnrn. 62 und 63; 21. Juli 2011, C-325/09, *Dias*, Randnr. 48; Große Kammer, 18. Dezember 2014, C-202/13, *McCarthy*, Randnr. 62; 18. Juli 2020, C-754/18, *Ryanair Designated Activity Company*, Randnrn. 52 und 53).

Da jedoch das den Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen zuerkannte Aufenthaltsrecht nicht schrankenlos ist, obliegt ihnen der Nachweis, dass sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen, die in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechtes oder zur Ausführung dieser Vorschriften vorgesehen sind (EuGH, 23. März 2006, C-408/03, *Kommission gegen Belgien*, Randnr. 64).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in den Fällen, in denen das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen eine deklaratorische Beschaffenheit aufweist, davon ausgegangen wird, dass sie dieses Aufenthaltsrecht ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung dieses Rechtes genießen unter der Bedingung, dass dieses Aufenthaltsrecht durch die zuständige Behörde nach der Prüfung der ihnen obliegenden Bedingungen gewährt werden.

B.4.3. Artikel 40ter § 2 des Ausländergesetzes regelt den Aufenthalt der Familienmitglieder eines statischen Belgiers im Staatsgebiet. Im Einklang mit der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes vom 8. Juli 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung » bezweckt diese Bestimmung, die Einwanderungspolitik im Bereich der Familienzusammenführung anzupassen, um unter Beachtung des Rechts auf ein Familienleben dem Migrationsdruck Herr zu werden und bestimmten Formen des Missbrauchs entgegenzutreten.

Diese Bestimmung ist somit vor dem Hintergrund des Bemühens des Gesetzgebers um eine angemessene Einwanderungspolitik zu betrachten; damit wird eine Zielsetzung verfolgt, die sich von derjenigen unterscheidet, die dem Unionsrecht in Bezug auf die Freizügigkeit zugrunde liegt.

Da die in Artikel 40^{ter} § 2 des Ausländergesetzes genannten Fälle der Familienzusammenführung nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, ist es dem Gesetzgeber unbenommen, zu bestimmen, ob die Entscheidung über diese Familienzusammenführung eine deklaratorische Wirkung hat oder nicht, beziehungsweise gegebenenfalls die Modalitäten dieser deklaratorischen Wirkung festzulegen.

B.5.1. Die in Rede stehende Bestimmung regelt gleichwohl nicht die Familienzusammenführung, sondern den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit. Die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union (EuGH, 2. März 2010, C-135/08, *Rottmann*, Randnrn. 39 und 40; Große Kammer, 12. März 2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.*, Randnr. 30). Auch die Richtlinie 2004/38/EG erlegt den Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen im Bereich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Personen auf, die die durch diese Richtlinie gewährten Rechte in Anspruch nehmen. Das Staatsangehörigkeitsrecht berührt im Übrigen den Kern der nationalen Souveränität. Folglich besteht im Rahmen des Geltungsbereichs der in Rede stehenden Bestimmung nicht der gleiche Unterschied wie auf dem Gebiet der Familienzusammenführung zwischen Situationen, auf die das Recht der Europäischen Union Anwendung findet, und rein innerstaatlichen Situationen.

B.5.2. Bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Wenn die Entscheidungen des Gesetzgebers zu einem Behandlungsunterschied führen, muss der Gerichtshof jedoch prüfen, ob dieser Unterschied auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruht.

B.5.3. Obwohl die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit zur ausschließlichen Zuständigkeit des Gesetzgebers gehört, muss er dabei das Unionsrecht beachten (EuGH, 19. Oktober 2004, C-200/02, *Zhu und Chen*, Randnr. 37;

2. März 2010, C-135/08, *Rottmann*, Randnrn. 41 und 45; Große Kammer, 12. März 2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.*, Randnr. 30).

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass es legitim ist, dass ein Mitgliedstaat das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen will. Ebenso darf ein Mitgliedstaat bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit davon ausgehen, dass die Staatsangehörigkeit Ausdruck einer echten Bindung zwischen ihm und seinen Staatsbürgern ist, und folglich das Fehlen oder den Wegfall einer solchen echten Bindung mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbinden. Es ist jedoch Sache der zuständigen nationalen Behörden und der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er zum Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen und gegebenenfalls seiner Familienmitglieder, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (EuGH, Große Kammer, 12. März 2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.*, Randnrn. 33-40).

B.6.1. Wie in B.1.2 erwähnt wurde, wollte der Gesetzgeber die Gewährung der belgischen Staatsangehörigkeit Personen vorbehalten, bei denen eine echte Bindung zum belgischen Volk besteht. Im Einklang mit diesem Ziel sieht der abgeänderte Artikel 7*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vor, dass der Aufenthalt desjenigen, der die belgische Staatsangehörigkeit erwerben möchte, im belgischen Staatsgebiet einen ununterbrochenen legalen Hauptwohntort zum Gegenstand haben muss.

Das Erfordernis eines ununterbrochenen legalen Aufenthalts sowie das Erfordernis hinsichtlich seiner Dauer gelten auf gleiche Weise für die Familienmitglieder eines Unionsbürgers wie für die Familienmitglieder eines statischen Belgiers. Die in Rede stehende Bestimmung sieht in Bezug auf die Berechnung der Dauer des legalen Aufenthalts vor dem Zeitpunkt der Staatsangehörigkeitserklärung nur eine geringe Abweichung in den Fällen vor, in denen die in B.4.2 erwähnte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dies erfordert.

Der Gesetzgeber durfte die Abweichung auf diese Fälle beschränken, um die Ziele, die er mit Artikel *7bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und mit Artikel *40ter* des Ausländergesetzes verfolgt, nicht zu gefährden.

B.6.2. Sofern sich die Vorabentscheidungsfrage auf einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits Familienmitgliedern eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel *40bis* des Ausländergesetzes und andererseits Familienmitgliedern eines Belgiers im Sinne von Artikel *40ter* des Ausländergesetzes bezieht, muss sie verneinend beantwortet werden.

B.7.1. Der Gerichtshof muss gleichwohl noch prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung in den in B.2.5 erwähnten Situationen mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

B.7.2. Angesichts der weiten Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers im Rahmen des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit durfte er die Staatsangehörigkeitserklärung von einem legalen Hauptwohntort im belgischen Staatsgebiet, an dem sich die betreffende Person ausreichend lange und ununterbrochen aufhält, abhängig machen. Er darf dabei auch festlegen, dass der Zeitraum, der zwischen dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts und der Zuerkennung dieses Rechts verstreicht, bei der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltsdauer nicht berücksichtigt wird.

B.7.3. Personen, die zwar für eine Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts nicht in Betracht kommen, gleichwohl aber für ein anderes Aufenthaltsrecht, können allerdings infolge der Frist, die der Behörde zusteht, um über den neuen Aufenthaltsantrag zu entscheiden, damit konfrontiert werden, dass ihr ursprüngliches Aufenthaltsrecht seine Gültigkeit verliert, bevor ihnen ein anderes Aufenthaltsrecht zuerkannt wird. Falls die betreffende Person in diesem Fall in dieser Zwischenzeit nicht über einen Aufenthaltsschein im Sinne von Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 verfügt, hat Artikel *7bis* § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zur Folge, dass diese Unterbrechung zwischen den beiden zuerkannten Aufenthaltsrechten den ununterbrochenen legalen Charakter des Aufenthalts im belgischen Staatsgebiet entfallen lässt.

Diese Unterbrechung hat jedoch nicht notwendigerweise die Person zu verschulden, die die Gewährung dieses Aufenthaltsrechts beantragt. Es beruht vielmehr auf dem Zeitpunkt, an

dem die Rechtstatsache sich ereignet, wodurch dieser Antragsteller nicht mehr für sein bestehendes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt und folglich ein anderes Aufenthaltsrecht beantragen muss.

B.7.4. Die in Rede stehende Rechtsfolge dieser Unterbrechung ist gleichwohl nicht sachdienlich im Lichte der Ziele, die mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2012 verfolgt wurden, wenn sich die betreffende Person in dieser Zwischenzeit rechtmäßig im Staatsgebiet aufhält. Diese Unterbrechung hängt in dem Fall nämlich nicht mit einer mangelhaften Integration zusammen, sondern ist die Folge einer Wechselwirkung zwischen verschiedenen Normen und Fristen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach Artikel *7bis* § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit der ununterbrochene Charakter des Aufenthalts nicht durch zeitweilige Abwesenheiten von maximal sechs Monaten beeinträchtigt wird, sofern diese Abwesenheiten insgesamt ein Fünftel der vorgesehenen Aufenthaltsdauer nicht übersteigen.

B.7.5. Diese Unterbrechung des legalen Charakters des Aufenthalts gemäß Artikel *7bis* § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ist außerdem mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden, weil die nicht rechtzeitige Erneuerung des Aufenthaltstitels nicht zu einer Aussetzung, sondern zu einem Verlust des bereits aufgebauten Zeitraums des legalen Aufenthalts führt. Ungeachtet der Zeit, in der sich der Antragsteller bereits aufgrund eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels im belgischen Staatsgebiet aufgehalten hat, muss er die in Kapitel 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehene Dauer des legalen Aufenthalts erneut aufbauen, bevor er für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit in Betracht kommt. Eine solch scharfe Sanktion wäre nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Unterbrechung des legalen Charakters des Aufenthalts im belgischen Staatsgebiet auf einer Entscheidung des Antragstellers selbst beruhen würde.

B.7.6. Sofern dies unter den in B.2.5 erwähnten Umständen zur Folge hat, dass eine Unterbrechung zwischen zwei Aufenthaltsrechtsstellungen, die nicht auf einem Verhalten oder einem Unterlassen des Antragstellers beruht, den Verlust des im Zusammenhang mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgebauten Zeitraums des legalen Aufenthalts impliziert, wenn sich die betreffende Person in dieser Zwischenzeit rechtmäßig im Staatsgebiet aufhält, ist

Artikel 7*bis* § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

In diesem Maße ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.8.1. Der Ministerrat ersucht den Gerichtshof, die Folgen der in Rede stehenden Bestimmung aufrechtzuerhalten, da es Sache des Gesetzgebers sei, festzulegen, wie die in Frage stehende Lücke gesetzlich geregelt werde und welche anderen Maßnahmen zur Bewältigung des Migrationsdrucks dabei getroffen werden müssten.

B.8.2. Angesichts des beschränkten Umfangs der festgestellten Verfassungswidrigkeit, wie sich aus B.7.6 ergibt, besteht kein Anlass, auf diese Frage des Ministerrats einzugehen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 7bis § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er eine Unterbrechung zwischen zwei Aufenthaltsrechtsstellungen, die nicht auf einem Verhalten oder einem Unterlassen des Antragstellers beruht, mit dem Verlust des bereits früher im Zusammenhang mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgebauten Zeitraums des legalen Aufenthalts sanktioniert, wenn sich die betreffende Person in dieser Zwischenzeit rechtmäßig im Staatsgebiet aufhält.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Mai 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P. Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen